

Von der Brüssel IIa- zur Brüssel IIb- Verordnung

1.

Von: Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler

Erschienen in: NDV Februar 2021

Abstract: Der europäische Gesetzgeber hat im Sommer 2019 eine wichtige Reform im Bereich des europäischen Ehe- und Kindschaftsrechts verabschiedet: Ab dem 1. August 2022 wird die Brüssel IIb Verordnung als neues europäisches Regelwerk angewandt werden. Dieser Beitrag setzt sich mit den Neuregelungen im Bereich des Sorge und Umgangsrechts auseinander. Erläutert wird dabei auch der aktuelle rechtliche Rahmen, der durch die Brüssel IIa Verordnung gesetzt ist.

Stand 23.01.2024

Arbeitsfeld im:

Mandatiert als:

Mitglied im:

Martina Erb-Klünemann und Melanie Kößler

Von der Brüssel IIa- zur Brüssel IIb-Verordnung

Reform der europäischen Vorschriften für grenzüberschreitende Kindschaftsverfahren

Der europäische Gesetzgeber hat im Sommer 2019 eine wichtige Reform im Bereich des europäischen Ehe- und Kindschaftsrechts verabschiedet: Ab dem 1. August 2022 wird die Brüssel IIb-Verordnung als neues europäisches Regelwerk angewandt werden. Dieser Beitrag setzt sich mit den Neuregelungen im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts auseinander. Erläutert wird dabei auch der aktuelle rechtliche Rahmen, der durch die Brüssel IIa-Verordnung gesetzt ist.

1. Europäisches Familienrecht und die Entstehung der „Brüssel IIa-Verordnung“ und der „Brüssel IIb-Verordnung“

Im Zuge der europäischen Freizügigkeit verlassen Unionsbürger/innen ihr Geburtsland und ziehen in einen anderen EU-Mitgliedstaat, um dort zu leben und zu arbeiten. Gerade in Grenzregionen pendeln Menschen in ihrem Alltag auch zwischen mehreren EU-Mitgliedstaaten – so zum Beispiel in der Großregion Saar-Lor-Lux zwischen Luxemburg, Frankreich und Deutschland. Mit der stetig wachsenden Mobilität innerhalb der Europäischen Union wachsen die persönlichen Verbindungen zwischen den Ländern. Über die EU-Grenzen hinweg werden Partnerschaften eingegangen und Familien gegründet. Und so wachsen auch Kinder oftmals mit engen persönlichen Bezügen zu mehreren Mitgliedstaaten auf.

Im Fall einer Trennung der Eltern ist zu klären, wie Sorge und Umgang zukünftig ausgeübt werden sollen. Eltern stehen dabei zwei Wege offen, nämlich die außergerichtliche und die gerichtliche Klärung. Die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation „ZAnK“ (Kontakt siehe unten) berät kostenfrei über die Besonderheiten und Handlungsmöglichkeiten im Fall eines Familienkonflikts mit Auslandsbezug. Gerade im Bereich des internationalen Kindschaftsrechts sollten Sorgeberechtigte sich immer bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, da dies regelmäßig im besten Interesse des Kindes ist. Vorstellbar ist, dass sich

Martina Erb-Klünemann

ist Richterin am Amtsgericht Hamm und deutsche Verbindungsrichterin im Europäischen Justiziellen Netz sowie im Internationalen Haager Richternetzwerk.

Melanie Kößler

ist Referentin für den Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. sowie Rechtsanwältin.

Beispiel: Vorstellbar ist, dass sich eine Französin und ein Pole in Straßburg kennenlernen und ein Kind namens Charlotte bekommen. Charlotte hat die polnische und die französische Staatsangehörigkeit. Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Regelungen zum Sorgerecht haben die Eltern nicht getroffen. Aufgrund eines Jobangebots der Mutter ziehen die Eltern dann mit der inzwischen zweijährigen Charlotte nach Frankfurt. Nach einem Jahr in Frankfurt trennen sich die Eltern. Die Mutter möchte mit Charlotte in Frankfurt bleiben. Der Vater möchte mit Charlotte nach Warschau ziehen, da er dort eine neue berufliche Perspektive hat.

die Eltern außergerichtlich einigen, z.B. mithilfe einer Mediation – hier kommt z.B. die Einschaltung des auf internationale Kindschaftskonflikte spezialisierten Vereins „MiKK e.V.“ (Kontakt siehe unten) infrage – oder unterstützt durch die Beratung

des Jugendamts oder eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe. Kommt es nicht zu einer außergerichtlichen Einigung, stellt sich die Frage, welche Gerichte für Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten zuständig sind.

Für Familien ist es dann wichtig zu wissen, in welchem Staat sie ihren Rechtsstreit erfolgreich führen können. Bedeutsam ist für sie auch, ob eine Entscheidung über die Grenze des Mitgliedstaats, in dem sie erlassen worden ist, hinaus Geltung in einem anderen Mitgliedstaat hat. Natürlich treten solche Konstellationen nicht nur grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union auf. Dieser Aufsatz beschränkt sich jedoch auf die innereuropäischen Fälle, die in der Praxis auch am häufigsten vorkommen. Diese fallen in den vollständigen Anwendungsbebereich der Brüssel IIa- und Brüssel IIb-Verordnung.

Um in solchen Fallkonstellationen Kindern und ihren Eltern mehr Rechtssicherheit zu geben, hat der EU-Gesetzgeber 2003 die „Brüssel IIa-Verordnung“ verabschiedet. Diese seit dem 1. März 2005 angewandte Verordnung stellt verfahrensrechtliche Regelungen für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und Ehesachen auf. Das Regelwerk zur „elterlichen Verantwortung“ betrifft insbesondere Sorge- und Umgangsverfahren. Die Verordnung enthält Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der „Zentralen Behörden“. Darüber hinaus sind weiterführende Vorschriften für den Fall einer Kindesentführung enthalten, welche die Rückführung des Kindes erleichtern.

Die Brüssel IIa-Verordnung und später dann die Brüssel IIb-Verordnung gelten für die Rechtsanwender/innen in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark.

Im Sommer 2016 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Reform der bestehenden Regelungen. Im darauf folgenden Reformprozess wurden vor allem Fragestellungen im Bereich der elterlichen Verantwortung erörtert. Zentrale Diskussionspunkte waren Zuständigkeitsregelungen, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die Auslandsunterbringung, das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung und besondere Vorgaben im EU-Raum zu grenzüberschreitenden Kindesentführungen. Diskutiert wurden auch Fragen in grenzüberschreitenden Eheverfahren, worauf in diesem Beitrag nicht näher eingegangen werden soll. Der Diskussions- und Reformprozess mit damals insgesamt 27 EU-Mitgliedstaaten (ohne Dänemark; Großbritannien war noch dabei) war für alle Beteiligten eine Herausforderung. Die Er-

gebnisse des Reformprozesses wurden mit dem Regelwerk „Brüssel IIb-Verordnung“ im Sommer 2019 verabschiedet. Ab dem 1. August 2022 werden diese Neuregelungen der Brüssel IIb-Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks gelten.

Die juristische Fachliteratur hat bereits begonnen, sich intensiv mit den Neuregelungen der Brüssel IIb-Verordnung auseinanderzusetzen (z.B. Erb-Klünemann/Niethammer-Jürgens 2019; Galleg/Rölke 2018 und 2020; Gruber/Möller 2020; Kohler/Pintens 2020; Schulz 2020). Diese Beiträge sind eine Fundgrube für die vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen z.B. zum Thema Kindesentführung oder Auslandsunterbringung, die in diesem Beitrag nicht behandelt werden.

Derzeit bereitet der deutsche Gesetzgeber eine Reform des Internationalen Familienverfahrensgesetzes als dem deutschen Ausführungsgesetz vor, um das deutsche Recht an die ab Sommer 2022 anzuwendenden Regelungen anzupassen. Ein erster Referentenentwurf stammt vom 11. Januar 2021.

2. Bedeutung der EU-Verordnungen für die Fall- und Beratungspraxis

Welche Bedeutung hat die Brüssel IIa-Verordnung bzw. dann die Brüssel IIb-Verordnung für die Fall- und Beratungspraxis auf kommunaler Ebene? Beide Regelwerke hat der europäische Gesetzgeber als sogenannte „EU-Verordnung“ gefasst. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird zu EU-Verordnungen ausgeführt (Art. 288 Abs. 2): „Eine Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“ Für die Rechtsanwender/innen in Deutschland, z.B. das Jugendamt auf kommunaler Ebene, bedeutet dies konkret, dass der Verordnungstext zwingend zu beachten und unmittelbar anzuwenden ist.

Die Brüssel IIa-Verordnung und später dann die Brüssel IIb-Verordnung gelten für die Rechtsanwender/innen in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Dänemark hatte sich bereits bei der Verabschiedung der Brüssel IIa-Verordnung dazu entschlossen, nicht teilzunehmen. Auch die Regelungen der Brüssel IIb-Verordnung werden in Bezug auf Dänemark keine Anwendung finden. Großbritannien ist nach dem Brexit nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union. Für bis zum 31.12.2020 eingeleitete Verfahren gilt weiterhin die Brüssel IIa-Verordnung zwischen den Mitgliedstaaten und Großbritannien, Art. 67 Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Nach Art. 50 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union ist dies für

Verfahren, die ab dem 1. Januar 2021 eingeleitet werden, nicht mehr der Fall.

3. Zentrale Regelungen für Sorge- und Umgangsrecht

Die folgenden Ausführungen fokussieren auf die Regelungen zur Zuständigkeit sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Dabei wird jeweils zunächst die Regelung der Brüssel IIa-Verordnung und sodann die Neuregelung der Brüssel IIb-Verordnung erläutert.

3.1 Die Gerichte welchen Staates sind zuständig?

Brüssel IIa-Verordnung

Ein wesentlicher Grundsatz der Brüssel IIa-Verordnung besteht darin, dass die Gerichte des Mitgliedstaates für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zuständig sind, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 8 Abs. 1 Brüssel IIa-Verordnung). Mithin kommt es für die Frage des zuständigen Gerichts nicht auf die Staatsangehörigkeit des Kindes oder der Eltern an.

Im deutschen Recht ist der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts (gA)“ in § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch I definiert: „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ Rechtsprechung und Literatur definieren den gewöhnlichen Aufenthalt danach als den Ort, an dem eine Person „zukunfts offen“ verbleibt und an dem sie ihren Lebensmittelpunkt hat. Für die Frage, ob der Aufenthalt „zukunfts offen“ ist, sind neben den subjektiven Vorstellungen der betroffenen Person bzw. der Personensorgeberechtigten vor allem die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend (Lange 2020, § 86 Rn. 30, 33 m.w.N.).

Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist nach der Brüssel IIa-Verordnung, die insoweit keine Definition enthält, autonom zu bestimmen und ist nicht identisch mit der deutschen Legaldefinition.

Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“

Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Entscheidungen das Verständnis dieses Begriffes geprägt: Der Aufenthalt ist danach gewöhnlich, wenn er Ausdruck einer „gewisse[n] Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld“ ist (Leitsatz 1 der Entscheidung EuGH, Urteil vom 22. Dezember 2010 – C-497/10 PPU).

Das Begriffsverständnis im deutschen Sozialrecht hat sich dem europäischen und auch internationalen Recht weitgehend angenähert. Die soeben erörterten zentralen Kriterien für den gewöhnlichen Aufenthalt „Zukunftsoffenheit“ sowie „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ liegen auch dem europäischen bzw. internationalen Begriffsverständnis des gewöhnlichen Aufenthalts zugrunde (siehe zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts: BfJ o.J. sowie die vergleichbaren Überlegungen mit Blick auf die Begriffsdefinition im Haager Kinderschutzübereinkommen: Meysen u.a. 2016, 25 f.).

Entscheiden sich im oben genannten Beispiel die Eltern von Charlotte dazu, Sorge- oder Umgangsfragen gerichtlich klären zu lassen, sind die Gerichte des Staates, in dem Charlottes gewöhnlicher Aufenthalt liegt, international zuständig. Dies ist Deutschland, denn Charlotte ist vor einem Jahr mit Zustimmung beider Sorgeberechtigter hierhin gezogen mit der Absicht, hier dauerhaft zu leben. International zuständig sind mithin deutsche Gerichte. Örtlich zuständig ist das Frankfurter Familiengericht.

Während eines laufenden familiengerichtlichen Verfahrens bleibt bei Geltung der Brüssel IIa-Verordnung die Zuständigkeit eines Gerichts grundsätzlich bestehen, auch wenn im Laufe des Verfahrens das Kind in einen anderen EU-Mitgliedstaat umzieht. Dieses Prinzip heißt *perpetuatio fori* und bedeutet, dass der Gerichtstand fortbesteht, und zwar unabhängig davon, wie lange das Verfahren dauert.

Wichtig zu beachten ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Fall einer grenzüberschreitenden Kindesentführung zwischen zwei Mitgliedstaaten binnen eines Jahres nach Entführung nicht wechseln kann, außer der andere Elternteil, dessen Sorgerecht verletzt worden ist, stimmt nachträglich dann doch dem Umzug zu (Art. 10 Brüssel IIa-Verordnung). Diese Vorschrift ist sehr praxisrelevant und wird oft übersehen.

Beispiel: Eine Mutter begibt sich in Beratung. Sie gibt an, mit dem Kind aus Litauen zu kommen und seit sieben Monaten in Deutschland zu leben. Auf Nachfrage teilt die Mutter mit, dass der Vater mitsorgeberechtigt ist und in die Umzugsentscheidung nicht einbezogen worden ist. Welche Gerichte sind international zuständig, Sorge- und Umgangsfragen zu entscheiden?

Es liegt eine zivilrechtliche Kindesentführung vor in Form des widerrechtlichen Verbringens des Kindes. Denn es fehlt die Mitentscheidung des Vaters über den Auslandsumzug. Nach Art. 10 Brüssel IIa-Verordnung bleiben die Gerichte in

Litauen international zuständig. Dabei ist die Tatsache, dass die Mutter die Haupt Bezugsperson des Kindes ist, ebensowenig relevant wie die Frage, ob die Mutter wusste oder hätte wissen müssen, dass sie das Kind entführt hat.

Unter den engen Voraussetzungen des Art. 12 Brüssel IIa-Verordnung kann eine von Art. 8 Abs. 1 Brüssel IIa-Verordnung abweichende Parteivereinbarung zur Zuständigkeit geschlossen werden.

Brüssel IIb-Verordnung

Die Neuregelungen halten daran fest, dass grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgeblich für die Zuständigkeit von Gerichten ist. Auch das Prinzip der *perpetuatio fori* gilt weiter (Art. 7 Brüssel IIb-Verordnung). Die Regelungen für den Fall einer Kindesentführung finden sich nun in Art. 9 Brüssel IIb-Verordnung.

Die Neuregelungen zur Gerichtsstandsvereinbarungen stärken die Parteienautonomie. Auch flexibilisieren sie das manchmal für die Beteiligten möglicherweise zu starre Prinzip der *perpetuatio fori*: Nach der Brüssel IIb-Verordnung ist es noch weitgehender möglich, für künftige und auch bereits laufende familiengerichtliche Verfahren eine Gerichtsstandsvereinbarung zu schließen (Art. 10 Brüssel IIb-Verordnung). Der Verordnungsgesetzgeber regelt nun ausdrücklich, dass diese Vereinbarung schriftlich zu schließen ist. Dritte, die im Laufe des Verfahrens Verfahrensbeteiligte werden, z.B. ein Verfahrensbeistand oder auch das Jugendamt im deutschen Familienrecht, müssen der Vereinbarung zustimmen und können also auch widersprechen. Wenn sie nicht widersprechen, dann wird auch Schweigen als Zustimmung gewertet (Art. 10 Abs. 2 Brüssel IIb-Verordnung; zum Ganzen: Erb-Klünemann/Niethammer-Jürgens 2019, 455 f.; Schulz 2020, 1142).

3.2 Gibt es eine gesonderte Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen?

Brüssel IIa-Verordnung

In dringenden Fällen können einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen auch von demjenigen an sich international unzuständigen EU-Mitgliedstaat getroffen werden, in dem sich das Kind gerade tatsächlich aufhält (Art. 20 Abs. 1 Brüssel IIa-Verordnung). Mithin kann dann ausnahmsweise von dem Grundsatz, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit von Gerichten ist, abgewichen werden. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass alle Personen, in deren Rechte durch die Schutzmaßnahmen eingegriffen wird, sich ebenfalls am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes befinden (EuGH, Urteil vom 23. Dezember 2009 – C-403/09 PPU, Rn. 50 ff.; Schulz 2020, 1143). Derartige Maßnah-

men des an sich unzuständigen Gerichts treten außer Kraft, wenn das international zuständige Gericht entscheidet (Art. 20 Abs. 2 Brüssel IIa-Verordnung).

Brüssel IIb-Verordnung

Auch die Brüssel IIb-Verordnung sieht eine Regelung für einstweilige Maßnahmen vor (Art. 15 Brüssel IIb-Verordnung). Allerdings erweitert sie den Handlungsspielraum der Gerichte am tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes: Nach der Neuregelung reicht der tatsächliche Aufenthalt allein des Kindes aus, um entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mithin ist es nicht mehr zwingend, dass sich auch Personen, in deren Sorgerecht eingegriffen werden soll, im selben Mitgliedstaat tatsächlich aufhalten.

Beispiel: Das Kind einer in Polen lebenden Familie befindet sich auf Klassenfahrt in Berlin, wo es verunglückt und länger im Krankenhaus behandelt werden muss. Die Ärzte raten dringend, binnen zehn Tagen mit einer bestimmten medizinischen Behandlung zu beginnen. Das vom Krankenhaus eingeschaltete Jugendamt in Berlin kann die in Polen lebenden Eltern nicht schnell genug kontaktieren oder stellt fest, dass diese sich in der Frage uneinig sind. Das Jugendamt erachtet es deswegen für erforderlich, das Gericht einzuschalten. Es würde am liebsten das Familiengericht vor Ort und nicht das ausländische Gericht kontaktieren. Geht das?

International zuständig sind die Gerichte in Polen, denn dort hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Auch wenn die Eltern sich nicht in Deutschland befinden, kann für das Kind, das sich nun in Deutschland aufhält, das deutsche Gericht bei Geltung der Brüssel IIb-Verordnung für Eilmaßnahmen zuständig sein.

3.3 Werden Sorge- und Umgangsentscheidungen aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt?

Brüssel IIa-Verordnung

Die Brüssel IIa-Verordnung regelt die Frage der Anerkennung ausländischer Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung aus Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedstaat (alle EU-Staaten außer Dänemark), z.B. die Bestellung eines Ergänzungspflegers oder ein Herausgabebeschluss. Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden grundsätzlich in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (Art. 21 Abs. 1 Brüssel IIa-Verordnung). Hintergrund hierfür ist das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in das jeweilige Regelungs- und Rechtsregime der anderen Mitgliedstaaten der

Europäischen Union. Nur ausnahmsweise kann die Anerkennung einer solchen Entscheidung daher versagt werden (zu den Gründen Art. 23 Brüssel IIa-Verordnung). Hier sind deutsche Entscheidungen zu erwähnen, die die Anerkennung wegen unterbliebener Kindesanhörung im ausländischen Verfahren nach Art. 23 b Brüssel IIa-Verordnung abgelehnt haben.

Zur Begründung dieser zwischen den deutschen Gerichten uneinigen Rechtslage wird angeführt, dass ein Kind entsprechend den nationalen Vorschriften des erkennenden ausländischen Gerichts nicht angehört worden ist, dieses aber, wenn das Verfahren in Deutschland geführt worden wäre, hätte angehört werden müssen.

Brüssel IIb-Verordnung

Die Brüssel IIb-Verordnung hat die Vorgaben zur Anerkennung weitgehend beibehalten. Familienrechtliche Gerichtsentscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung werden in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich kraft Gesetzes anerkannt (Art. 30 Abs. 1 Brüssel IIb-Verordnung). Auch die Brüssel IIb-Verordnung enthält einen abschließenden Katalog von Gründen, die allein zu einer Versagung der Anerkennung führen können (Art. 39 Brüssel IIb-Verordnung).

Neu geregelt und gestärkt wurde der Versagungsgrund, der sich auf die angemessene Anhörung des Kindes bezieht (Art. 39 Abs. 2 Brüssel IIb-Verordnung). Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung als neue und eigenständige Regelung in die Brüssel IIb-Verordnung eingefügt worden ist (Art. 21 Brüssel IIb-Verordnung): Betont wird das Recht des Kindes, im Verfahren seinem Alter und seiner Reife entsprechend „eine echte und wirksame Gelegenheit“ zu haben, seine Meinung zu äußern. Dieses Recht setzt der Ordnungsgeber in den Kontext der EU-Grundrechtecharta sowie der UN-Kinderrechtskonvention, in denen das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung ebenfalls verankert ist. Mit Geltung der Brüssel IIb-Verordnung kann nur noch im Fall der Nichtbeachtung des nun gemeinsamen europäischen Rechtsstandards zur Meinungsäußerung des Kindes die Anerkennung versagt werden und nicht mehr unter Hinweis auf die Nichteinhaltung der nationalen Vorstellungen zur Kindesanhörung des um Anerkennung ersuchten Staates. Unter Geltung der Brüssel IIb-Verordnung werden unter Geltung der Brüssel IIa-Verordnung erlassene deutsche Entscheidungen nicht mehr ergehen können, die die Anerkennung versagt haben, weil das Kind im ausländischen Verfahren nicht angehört worden ist, es in einem entsprechenden in Deutschland geführten Verfahren aber hätte angehört werden müssen.

3.4 Lassen sich Sorge- und Umgangsentscheidungen aus einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken?

Brüssel IIa-Verordnung

Um eine vollstreckbare familienrechtliche Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung aus einem anderen Mitgliedstaat zu vollstrecken, bedarf es nach der Brüssel IIa-Verordnung grundsätzlich einer „Vollstreckbarkeitserklärung“, die nach einem in der Verordnung vorgegebenem Verfahren bei den Gerichten des Staates, in dem vollstreckt werden soll, beantragt werden muss (Art. 28 ff. Brüssel IIa-Verordnung). Um das Vollstreckbarerklärungsverfahren zu vereinfachen, stellt das Gericht, das die Grundentscheidung erlassen hat, eine „Bescheinigung“ aus (Art. 39 und Anhang II Brüssel IIa-Verordnung).

Auch von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Insbesondere bei Umgangsentscheidungen kann der Richter/die Richterin unter bestimmten Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung über das Umgangsrecht ausstellen. In diesen Fällen bedarf es keiner Vollstreckbarkeitserklärung (Art. 41 und Anhang III Brüssel IIa-Verordnung).

Brüssel IIb-Verordnung

Um in grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Bereich der elterlichen Verantwortung Kosten und Zeit zu sparen, wurde die Notwendigkeit einer Vollstreckbarkeitserklärung für alle Entscheidungen der elterlichen Verantwortung abgeschafft (Erwägungsgrund 58 Brüssel IIb-Verordnung). Soll eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, bedarf es lediglich der Vorlage der Entscheidung nebst der entsprechenden Bescheinigung (Art. 34 ff. nebst Anhang Brüssel IIb-Verordnung).

Auch die Brüssel IIb-Verordnung privilegiert Umgangsentscheidungen nach Art. 42 ff. Brüssel IIb-Verordnung. Hier ist besonders zu erwähnen, dass die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Umgangsentscheidungen nun allein aus dem Grund abgelehnt werden kann, dass die Entscheidung mit einer später ergangenen Entscheidung unvereinbar ist (Art. 50 Brüssel IIb-Verordnung).

4. Unterstützung durch Zentrale Behörden und den Internationalen Sozialdienst

In Einzelfällen mit grenzüberschreitendem Bezug kann es für das Jugendamt oder den Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe oftmals hilfreich sein, mit den zuständigen Stellen in anderen EU-Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten. Zur Unterstützung und Beratung können die Zentrale Behörde bzw. der

Internationale Sozialdienst kontaktiert werden, die beide über Arbeitspartner im EU-Ausland verfügen (Kontakt siehe unten).

Der Verordnungsgeber bestimmt, dass jeder EU-Mitgliedstaat eine „Zentrale Behörde“ bestimmt, die ihn bei der Anwendung der Verordnung unterstützt (Art. 53 Brüssel IIa-Verordnung bzw. Art. 76 Brüssel IIb-Verordnung). Die Zentrale Behörde ist in Deutschland im Bundesamt für Justiz angesiedelt.

Der Internationale Sozialdienst ist das deutsche Mitglied eines internationalen Netzwerkes, dessen Aufgabe es ist, in länderübergreifenden Familienkonflikten, Kinder- und Erwachsenenschutzfällen über die Ländergrenzen hinweg Brücken zwischen den verschiedenen Sozialsystemen zu schlagen, um so einen möglichst lückenlosen Schutz zu gewährleisten.

5. Fazit und Ausblick

Die Brüssel IIb-VO führt zu einem weiteren Zusammenrücken in Kindschaftsangelegenheiten, das die Autorinnen begrüßen. Die Stärkung des Rechts des Kindes auf Meinungsäußerung im Verfahren ist besonders positiv hervorzuheben. Es bleibt nun abzuwarten, inwieweit die nationalen Gepflogenheiten zur Kindesanhörung in den einzelnen Mitgliedstaaten zukünftig geändert werden. Der deutsche Standard zur Kindesanhörung wird dabei aber wohl nicht zu verändern sein, da er jetzt bereits hoch ist und die Vorstellung der Brüssel IIb-Verordnung erfüllen dürfte.

Kontakt

Internationaler Sozialdienst: <https://www.issger.de/de/kontakt/kontakt.html> bzw. <https://zank.de/website/kontakt/index.php> (14. Dezember 2020).

International Family Mediation (mehrsprachige Datenbank mit Länderprofilen und Kontaktdaten): <http://ifm-mfi.org/de> (18. Dezember 2020).

MiKK e.V. Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung, Kontakt, siehe <https://www.mikk-ev.de/kontakt/> (18. Dezember 2020).

Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte („ZANK“) und Mediation beim Internationalen Sozialdienst, <https://zank.de/website/index.php> (14. Januar 2021).

Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html (14. Dezember 2020).

Literatur und Internetquellen

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT\(02\)&from=DE#d1e3321-1-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12019W/TXT(02)&from=DE#d1e3321-1-1) (14. Januar 2021).

BfJ – Bundesamt für Justiz (o.J.): Rechtsprechungsübersicht zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Recht/Rechtsprechung/Rechtsprechung_node.html (16. Dezember 2020).

Brüssel IIa-Verordnung: Die Kurzbezeichnungen „EuEheVO“ oder „Brüssel IIa –Verordnung“ stehen für die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003R2201&from=de> (14. Dezember 2020).

Brüssel IIb-Verordnung: Die Kurzbezeichnung „Brüssel IIb-Verordnung“ steht für die „Verordnung vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1111&from=DE> (14. Dezember 2020).

Erb-Klünemann, Martina/Niethammer-Jürgens, Kerstin (2019): Die neue Brüssel IIa-VO, in: FamRB 11, S. 454–459.

EU-Grundrechtecharta, <https://www.europarl.europa.eu/germany/de/europ%C3%A4isches-parlament/grundrechtecharta> (15. Dezember 2020).

Gallep, Sabine/Rölke, Ursula (2018): Ein Zwischenruf zu intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland, in: NDV 1, S. 7–10.

Gallep, Sabine/Rölke, Ursula (2020): Neue rechtliche Regelungen bei den Erziehungshilfen im Ausland – Sind jetzt alle Herausforderungen gemeistert?, in: NDV 3, S. 103–106.

Gruber, Peter/Möller, Laura (2020): Die Neufassung der EuEheVO, in: IPRax, S. 393–405.

Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz, <http://www.gesetze-im-internet.de/intfamrvg/> (14. Dezember 2020).

Kohler, Christian/Pintens, Walter (2019): Entwicklungen im europäischen Personen-, Familien- und Erbrecht 2018–2019, in: FamRZ, S. 1477–1487.

Lange, Burkhard (2020), in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe (online) (Stand: 9. Oktober 2020).

Meysen, Thomas/Beckmann, Janna/González Méndez de Vigo, Nerea (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Meysen_et_al_expertise_kitazugang_fluechtlingskinder_2016.pdf (14. Dezember 2020).

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der VO (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bruessel_IIb_Verordnung.html, (14. Januar 2021).

Schulz, Andrea (2020): Die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung, in: FamRZ, S. 1141–1150.

UN-Kinderrechtskonvention, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, (14. Dezember 2020).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE> (14. Dezember 2020).

Vertrag über die Europäische Union, siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012M/TXT&from=DE>, letzter Abruf: 21.01.2021

Anzeige

Grafikbüro 1/2021

SOZIALE ARBEIT

1951-2021 - Für Wissenschaft & Praxis

70 JAHRE

Fachzeitschrift SOZIALE ARBEIT

Wenn nicht jetzt Onlineberatung, wann dann? | 42

Transnationaler Kinderschutz in der Großregion | 48

Die Wahrnehmung von Armut | 56

Begleitung von Menschen mit ASS auf den ersten Arbeitsmarkt | 64

2.2021


Alle Einzelbeiträge auch online recherchier- und bestellbar

Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit

- ▶ peer reviewed
- ▶ Print-, E-Abo, Campuslizenz
- ▶ 11x jährlich

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
Bernadottestr. 94
14195 Berlin

verlag@dzi.de
www.dzi.de



DZI